

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag für Wartung und Störungsbehebung

von record Türautomation AG (nachfolgend „record“), Version 11.6.2020

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten für Wartungsleistungen von record (Wartungsvertrag).

1.2 Wartungsleistungen werden unterschieden in „All In“, „Control + Standard“, „Basic“ und „Mini“.

1.3 Diese AGB sind Bestandteil des Wartungsvertrages zwischen den Parteien. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (auch in sogenannten Purchase Orders) haben nur Gültigkeit, wenn sie von record ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Inhalt des Wartungsvertrages

2.1 record verpflichtet sich:

2.1.1 bei den umseitig aufgeführten Türautomaten bzw. Toranlagen (nachfolgend „Anlagen“) während der vereinbarten Wartungsperiode folgende Leistungen (nachfolgend „Wartungsleistungen“) zu erbringen:

- a) regelmässige Kontrolle und Wartung der Anlagen,
- b) Behebung von Störungen der Anlagen auf Anforderung hin. Für „Mini“ und „Basic“ entfallen diese Sub-Ziffer b) gänzlich.

2.1.2 die durch die regelmässige Kontrolle und Wartung entstehenden Kosten, inkl. Arbeits- und Fahrkosten sowie Spesen, zu tragen, wobei bei „Control + Standard“, „Basic“ und „Mini“ die Kosten für Ersatzgeräte, Anlage-Teile im Austausch und Ersatzverfahren sowie notwendige Hilfsmittel nicht in der Wartungspauschale inbegriffen und zusätzlich zu vergüten sind.

2.1.3 die Kosten für die Störungsbehebungen nach Leistungsaufwand zu tragen.

2.2 Der Ein- und Ausbau von Zubehör, Zusatzgeräten und anderen Einrichtungen, die Ausführung von Spezifikationsänderungen und

die Generalüberholung der Anlagen werden in jedem Fall zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Entscheidet sich der Kunde für eine Generalüberholung der Anlage, gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Liefer- und/oder Montagevertrag von record für die neu erworbenen Komponenten der Anlage.

3. Ausschluss der Wartungsleistungen

3.1 Die Wartungsleistungen von record entfallen bei:

3.1.1 Anlagen, die durch nicht von record geliefertes oder genehmigtes Zubehör ergänzt, abgeändert oder beschädigt worden sind;

3.1.2 Anlagen, die nicht durch record oder von ihr autorisierte Personen abgeändert worden sind;

3.1.3 Anlagen, die durch nicht bestimmungsgemässe, unsorgfältige und/oder unsachgemässe Behandlung oder Bedienung, durch von record nicht autorisierte Eingriffe Dritter oder durch höhere Gewalt, wie Feuer, Wasser, Explosion oder Blitzschlag beschädigt worden sind.

4. Wartungsbereitschaft

4.1 record erbringt die Wartungsleistungen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 08.00 h bis 17.00 h (nachfolgend „Wartungsbereitschaft“).

4.2 record führt während der Wartungsbereitschaft begonnene Wartungsleistungen spätestens in der Wartungsbereitschaft des nächsten Werktages fort.

4.3 Ausserhalb der Wartungsbereitschaft erbringt record Wartungsleistungen gemäss speziell vereinbartem Pikettreglement. Für Wartungsleistungen „Mini“ und „Basic“ entfallen diese Ziffer 4.3 gänzlich.

4.4 Bei Störungen der Anlage unternimmt record das ihr wirtschaftlich Zumutbare, um mit den Wartungsleistungen am Tag der



record Türautomation AG – Allmendstrasse 24 – 8320 Fehraltorf – Schweiz
Tel.: +41 44 954 91 91 – info@record.ch – www.record.ch

Störungsmeldung zu beginnen, sofern diese vor 17.00 h bei ihr eintrifft, andernfalls spätestens am Vormittag des nächsten Werktages.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, record für die Erbringung der Wartungsleistungen die im Wartungsvertrag vereinbarte Vergütung zu bezahlen. record stellt dem Kunden die Wartungsleistungen gemäss ihren jeweils gültigen Bedingungen und Tarifen in Rechnung, z.B. für notwendiges Hilfsmaterial wie Hebebühnen und Gerüste.

5.2 Mündliche, telefonische oder per E-Mail erfolgte Preisangaben bedürfen der schriftlichen oder per Fax Bestätigung durch record.

5.3 Bei Änderung der Preise für die Wartungsleistungen, insbesondere bei Änderung von Arbeitskosten, Fahrkosten, Spesen oder Kosten für Werkzeuge, ist record berechtigt, im Rahmen dieser Änderung eine Anpassung der Vergütung vorzunehmen.

5.4 In den Preisen von record ist die MWST nicht inbegriffen. Sie wird dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

6.1 record stellt dem Kunden die Wartungsleistungen jährlich zu Beginn einer Wartungsperiode und bei den Wartungsleistungen „Mini“ nach Erledigung der Wartungsleistung in Rechnung.

6.2 Die Wartungsleistungen, die nicht in einer Wartungspauschale abgegolten sind, z.B. Störungsbehebungen oder Lieferung von Austausch- und Ersatzteilen, sind durch den Kunden innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungstellung rein netto, ohne Abzug von Bankspesen und Gebühren, zu bezahlen.

6.3 Ist der Kunde mit der Zahlung mit mehr als dreissig (30) Tagen in Verzug, ist record berechtigt, die Wartungsleistungen einzustellen und den Wartungsvertrag unbeschadet Ziffer 10 fristlos aufzulösen.

6.4 Die Verrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

7.1 Während der Frist gemäss Ziffer 7.3 gewährleistet record, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer 7, dass die von ihr ausgetauschten oder ersetzten Anlage-Teile bei bestimmungsgemäsem und sorgfältigem Gebrauch gemäss der vereinbarten Spezifikation funktionieren. record bedingt jede

Gewährleistung, Garantie und Haftung für Glasbruch weg.

7.2 Die Anlagen funktionieren auch bei bestimmungsgemäsem und sorgfältigem Gebrauch sowie trotz Wartungsleistungen nicht ununterbrochen fehlerfrei, sondern können technische Defekte erleiden, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben. record macht keine Zusicherung und übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Anlage-Teile ununterbrochen störungsfrei funktionieren.

7.3 Die Gewährleistungsfrist dauert ab Abschluss der Wartungsleistungen für neue Ersatzteile sechs (6) Monate und für Austausch-Ersatzteile drei (3) Monate.

7.4 Die Gewährleistung von record beschränkt sich auf die kostenlose Instandstellung der Anlage-Teile; andere gesetzliche oder vertragliche Rechtsbehelfe, wie z.B. Minderung, Ersatzvornahme und/oder Schadenersatz von record, sind, soweit anwendbar und gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn:

7.5.1 an der Anlage ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von record Änderungen oder Eingriffe vorgenommen worden sind;

7.5.2 die auszutauschenden oder zu ersetzenden Anlage-Teile durch einen nicht vorgängig durch record autorisierten Dritten gewartet worden sind;

7.5.3 die Schäden auf unsachgemässe und unsorgfältige Behandlung durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind;

7.5.4 der Kunde in Zahlungsverzug ist.

7.6 Die Gewährleistung von record ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Wartungsleistung entstanden ist, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, sowie infolge anderer Gründe, die record nicht zu vertreten hat.

8. Haftung

8.1 Alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind nicht alle ausdrücklich genannten Ansprüche, wie z.B. Schadenersatz, Minderung, Ersatzvornahme, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt, ausgeschlossen.



record Türautomation AG – Allmendstrasse 24 – 8320 Fehraltorf – Schweiz
Tel.: +41 44 954 91 91 – info@record.ch – www.record.ch

8.2 record verpflichtet sich, die Wartungsleistungen vertragsgemäss und sorgfältig zu erbringen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, wird jede Haftung von record und ihrer Hilfspersonen für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. diesen AG hiermit wegbedungen.

9. Datennutzung und Datenschutz

9.1 Daten, die nach dem Austausch oder Ersatz von Anlage-Teilen bei der Nutzung der Anlage generiert werden und keine Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetze sind (nachfolgend „Anlage-Daten“), gehören dem Kunden. Der Kunde gewährt record ein nicht-exklusives, übertragbares, unlimitiertes, unwiderrufliches, kostenloses und weltweites Recht, die Anlage-Daten für den Vergleich, die Analyse und die Optimierung dieser und anderer Anlage-Teile und/oder (Service-) Dienstleistungen zu nutzen. Diese Datennutzungslizenz inkludiert das Recht, Sublizenzen an Gruppengesellschaften von record zu erteilen; und das Recht der Sublizenznehmer, sämtliche vorbestehende Rechte auszuüben.

9.2 Wiederverkäufer oder Hilfspersonen von record, die die Anlage unter eigenen Geschäftsbedingungen beim Besteller installieren, sichern record zu, dass record die Anlage-Daten gemäss Datennutzungslizenz in Ziffer 9.1 nutzen darf. Im Fall von Forderungen oder Klagen des Kunden gegenüber record wegen Rechtsverletzungen aus der Nutzung von Anlage-Daten halten sie record vollumfänglich schad- und klaglos.

9.3 Der Kunde gewährleistet und sichert zu, keine Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetze, die beim Betrieb der ausgetauschten oder ersetzten Anlage-Teile generiert bzw. bearbeitet werden, an record zu übermitteln. Im Fall von diesbezüglichen Datenschutz-Anfragen oder -Klagen hält der Kunde record vollumfänglich schad- und klaglos.

10. Beendigung des Wartungsvertrages

10.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Wartungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten auf das Ende eines Wartungsjahres zu kündigen. Wird der Vertrag nicht ordnungsgemäss gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein (1) Jahr.

11. Änderungen des Wartungsvertrages

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Diese AGB sowie alle nach Massgabe dieser AGB geschlossenen Wartungsverträge unterliegen **schweizerischem Recht**, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen.

12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. diesen AGB ist **Fehraltorf (ZH), Schweiz**. Vorbehalten bleibt das Recht von record, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.
